# EXKURS ENERGIE SPARVERORDNUNG



## Aufgabeneinteilung

- Topic 1: Hinleiten an das Thema der Energiesparverordnung (kurzfristige & mittelfristige)
  - Problem & Ziel
  - Lösung
- **Topic 2: Kurzfristige Energiesparverordnung** 
  - Inhaltsangabe
  - Zusammenfassungen
  - Vertriebsansätze aus der Verordnung
  - Fragestellungen
  - Beispielfolien zur Präsentation der Probleme und Lösungsansätze für unsere Kunden

### **Topic 3: Mittelfristige Energiesparverordnung**

- Inhaltsangabe
- Zusammenfassungen
- Vertriebsansätze aus der Verordnung
- Fragestellungen
- Beispielfolien zur Präsentation der Probleme und Lösungsansätze für unsere Kunden



## **Topic 1: Problemstellung + Ziel**

#### Topic 2.1: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

## Topic 2.2: Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

#### Topic 2.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen
- § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## Topic 1: Problemstellung

6. Bei künftiger Energieeinsparung handelt es sich um Gemeinschaftsprojekt von Politik, Unternehmen & privater Haushalte

5. Wirtschafts- und Klimaschutzministerium haben im März 2022 Frühwarnstufe und Notfallplan für Gas ausgerufen

4. Unklare Zukunft – werden die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht?

Krieg in der **Ukraine** 

1. Auslöser der angespannten Lage am Energiemarkt

2. Reduzierung der Gasimporte für die deutsche Volkswirtschaft

3. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Lage

## Topic 1: Ziel

Erstellung einer Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (gültig vom 01.09.2022 bis 15.04.2023)

- Kurzfristige Füllung der Gasspeicher
- Kurzfristige Senkung des Erdgasverbrauchs
- Kurzfristige Energiekosteneinsparung

Erstellung einer Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristige wirksame Maßnahmen (gültig vom 01.10.2022 bis 30.09.2024)

- Auf mittelfristige Dauer gesehen den Erhalt / die Aufrechterhaltung der Gasspeicher
- Auf mittelfristige Dauer gesehen die Senkung des Erdgasverbrauchs
- Auf mittelfristige Dauer gesehen eine Energiekosteneinsparung



### **Topic 1: Problemstellung + Ziel**

## Topic 2.1: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

#### Topic 2.2: Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

#### Topic 2.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen
- § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## Topic 2.1: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

## § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

- Die im Mietvertrag vereinbarte Mindesttemperatur im Wohnraum gilt außer Kraft gesetzt
- Die Regelung gilt nicht bezüglich der Pflicht ein angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten sicherzustellen, um Schäden an der Mietsache vorzubeugen

## § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

 Die Beheizung in Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten bestehenden privaten, nichtgewerblichen innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken, einschließlich Aufstellbecken mit Gas oder Strom aus dem Stromnetz sind untersagt



#### **Topic 1: Problemstellung + Ziel**

#### **Topic 2.1: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten**

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

## Topic 2.2: Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

#### Topic 2.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen
- § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen in Nichtwohngebäuden ist untersagt

## Ausgenommen sind:

- Gemeinschaftsflächen, welche aufgrund von bauphysikalischer Gegebenheit Schäden oder Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind
- Medizinische Einrichtungen, sowie Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen
- Schulen und Kindertagesstätten
- Einrichtungen, in welchen die Aufrechterhaltung der Gesundheit in besonderer Weise, der dort aufhaltenden Personen durch höhere Lufttemperaturen geboten sind



## § 6 Höchstwerte für Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- Hier gilt...
  - Sitzende leichte T\u00e4tigkeit 19 \u00acc
  - Stehende leichte T\u00e4tigkeit 18 °C
  - Sitzende mittelschwere T\u00e4tigkeit 18 °C
  - Stehende mittelschwere T\u00e4tigkeit 16 °C
  - Körperlich schwere Tätigkeit 12 °C
- Öffentliche Arbeitgeber müssen dafür Sorge tragen, dass in Arbeitsräumen durch zusätzliche Heizungsanlagen eine Höchsttemperatur, gemäß des ersten Absatzes, nicht überstiegen wird
- Die Höchstwerte für die Lufttemperatur, gemäß dem ersten Absatz, sind nicht anzuwenden für...
  - Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen
  - Schulen und Kindertagesstätten
  - Einrichtungen, in denen eine erhöhte Lufttemperatur zur Erhaltung der Gesundheit dient



10

## § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind Wassererwärmungsanlagen (Durchlauferhitzer dezentrale Warmwasserspeicher), die zum Händewaschen dienen auszuschalten
- Die Wassertemperatur in öffentlichen Nichtwohngebäuden ist dabei so zu wählen, dass ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen vermieden wird
- Ausgenommen von der Temperaturbeschränkung sind...
  - Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe,
    Pflegeeinrichtungen
  - Schulen und Kindertagesstätten
  - Einrichtungen, in denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser erforderlich ist



## § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

- Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern ist, bis auf sicherheitsrelevante Beleuchtung, untersagt sowie bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten
- Die Untersagung ist nicht anzuwenden...
  - in der Verkehrssicherheit
  - zur Abwendung anderer Gefahren



#### **Topic 1: Problemstellung + Ziel**

#### Topic 2.1: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

#### Topic 2.2: Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

## Topic 2.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen
- § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



# Topic 2.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

### § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

- Gas- und Wärmelieferanten, teilen Wohnungseigentümer mit...
  - den Energieverbrauch und -kosten der letzten Abrechnungsperiode der Wohneinheit(en)
  - die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten der Wohneinheit(en)
  - eine Information über das rechnerische Einsparpotenzial der Wohneinheit(en) in kWh und EUR unter der Annahme, dass durch eine durchgängige Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur von 1 °C eine Einsparung von 6% zu erwarten ist
- Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten, welche mit Gas beliefert werden, haben ihren Mietern die Informationen aus dem oben genannten Absatz mitzuteilen
- Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten, welche mit Gas beliefert werden, haben ihren Mietern Kontaktinformationen oder eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können
  - Eigentümer mit weniger als 10 Wohneinheiten, leiten ihren Mietern den ersten Absatz zur Information weiter



# Topic 2.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

## § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels, ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren, bei deren Öffnung Wärme entweicht, untersagt, sofern das Offenhalten nicht die Funktion des Ein- und Ausgangs von Fluchtwegen behindert

## § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen

Der Betrieb beleuchteter Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt

## § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume und Arbeitsstätten

Für Arbeitsräume und Arbeitsstätten gilt eine Mindesttemperatur der Lufttemperatur von 19°C

#### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft ACHTUNG: Diese Verordnung ist bereits verlängert bis 15.04.2023



# MITTELFRISTENERGIEVERSORGUNGSSICHERUNGSMASSNAHMEVERORDNUNG



## Topic 3.1: § 1 Anwendungsbereich

## Topic 3.2: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

- § 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
- § 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

## Topic 3.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

- § 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## Topic 3.1: Anwendungsbereich

## § 1 Anwendungsbereich:

Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.



## **Topic 3.1: § 1 Anwendungsbereich**

## Topic 3.2: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

- § 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
- § 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

## Topic 3.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

- § 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## § 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung:

Der Eigentümer eines Gebäudes in welchem eine Gas-Heizung verbaut ist, ist verpflichtet, eine **Heizungsprüfung** durchzuführen und die **Heizungsanlage** des Gebäudes **optimieren** zu lassen.

Folgendes muss überprüft werden:

- ob die technischen Parameter der Heizung Energieeffizient optimiert sind.
- ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist.
- ob effiziente Heizungspumpen eingesetzt werden.
- inwieweit Rohrleitungen und Armaturen gedämmt werden sollten.

Die Heizungsprüfung durch die vorgegebenen Fachleute liegt kostenseitig bei ca. 150,00 €.

Falls bereits während der Prüfung Dämm- & andere Optimierungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, können die Kosten weiter steigen. Je nach Aufwand kann dieser Betrag zwischen **500,00 €** und **1.000,00 €** liegen.



Das Ergebnis der Heizungsprüfung ist in Textform festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf feststellt, ist die Optimierung der Heizung bis zum 15. September 2024 durchzuführen.

Die Verordnung empfiehlt die **Heizungsprüfung** in Verbindung mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten wie beispielsweise Heizungswartungsarbeiten durchzuführen.



Optimierungen der Heizung sind generell regelmäßig notwendig, um mögliche negative Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes vorzubeugen:

- Die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen
- Die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung, Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkungen oder Anwesenheitssteuerungen
- Die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz
- Die Absenkung der Warmwassertemperaturen
- Die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.



Die Heizungsprüfung (nach Absatz 1) ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

- 1. Schornsteinfeger
- 2. Installateur und Heizungsbauer
- 3. Ofen- und Luftheizungsbauer
- 4. Energieberater

## Wann entfällt die Heizungsprüfung:

Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation.

Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.



## Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

- (1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen:
  - bis zum 30. September 2023
    - in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche oder
    - in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten
  - bis zum 15. September 2024
    - in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn:
- 1. Das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
- 2. Innerhalb von sechs Monaten nach dem ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht
- 3. Das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ungenutzt oder stillgelegt werden soll



## (3) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs:

- 1. Eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur
- 2. Die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung



## **Topic 3.1: § 1 Anwendungsbereich**

## Topic 3.2: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

- § 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
- § 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

## Topic 3.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

- § 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## Topic 3.3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

## § 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

Unternehmen sind verpflichtet, über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems alle konkret zu identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen.

Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen

Unternehmen sind verpflichtet, durch zertifizierte Umweltgutachter oder Energieauditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen

## § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft

